

BETRIEBSZEITEN:

1. Die Betriebszeiten der Garagen sind:
 - a. **Shopping Center Tiefgarage (Parkhaus 1):** 24 Stunden offen
 - b. **Entertainment Center Tiefgarage (Parkhaus 2):** 24 Stunden offen

EINSTELLBEDINGUNGEN:

2. Durch Einfahrt in die Garage und das Ziehen eines Parktickets oder die Übernahme einer Einfahrtcodekarte kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeugabstellplatz zustande und der Garagenbenutzer unterwirft sich den Bestimmungen dieser Garagenordnung. Der Einstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, sofern der Garagenbenutzer dem Vermieter etwaige Beanstandungen nicht unverzüglich nach Einfahrt mitteilt. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Raumüberlassung hinausgeht, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benützung der Garage erfolgt daher auf eigene Gefahr.
3. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Garagenbetreiber einerseits und dem Nutzer (Dauer- oder Kurzparker) der Garage (in der Folge kurz „Kunde“ genannt) andererseits abgeschlossen. Bei Kurzparkern kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtberechtigung (wie z.B. Ziehen des Einfahrtstickets bzw. Parktickets), bei Dauerparkern durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Dauerstellplatzparkvertrag) zustande. Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).
4. Das Parkraummanagementsystem der Garage ist mit einer KFZ-Kennzeichen erfassenden Gratisparkzeitkonsumierungsregelung ausgestattet. Innerhalb eines Zeitfensters von 3,5 Stunden pro Einfahrt und KFZ kann einmal die Gratisparkzeit von bis zu 3 Stunden in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf der Sperrzeit von 3,5 Std. wird das KFZ-Kennzeichen aus dem Datensystem gelöscht und bei wiederholter Einfahrt erhält der Nutzer wieder ein Ticket inkl. Gratisparkzeit. Bei wiederholter Einfahrt vor Ablauf der 3,5 Std. erhält der Nutzer ein Ticket ohne Gratisparkzeit (d.h. Bezahlung ab Einfahrt). Fahrzeuge ohne KFZ-Kennzeichen bzw. ohne lesbares KFZ-Kennzeichen erhalten grundsätzlich ein Ticket ohne Gratisparkzeit. Die Garagenabschnitte BT 1 und BT 2 sind hinsichtlich der KFZ-Kennzeichenerfassung systemspezifisch verbunden.
5. Die Höchststelldauer beträgt 14 Tage, soweit keine Sondervereinbarung (Dauerstellplatzvertrag) besteht. Der Garagenbetreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
 - a. die Höchststelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden (Schreiben in der Windschutzscheibe) oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt bzw. erfolglos geblieben ist bzw. nicht zustellbar ist oder
 - b. die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine fachkundige Person festzustellen;
 - c. es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige bzw. abgelaufene Prüfvignette nach §57a Kraftfahrzeuggesetz);
 - d. es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die Zulassung nach §57a Kraftfahrzeuggesetzes verliert;
 - e. es verkehrsbehindernd oder auf für bestimmte Firmen oder Kennzeichen reservierten Plätzen abgestellt ist.
6. Bei Verlust des Tickets hat der Einsteller die Möglichkeit anhand der Kennzeichenerkennung direkt am Schranken die Parkgebühr kontaklos zu zahlen, andernfalls ist eine Einstellgebühr von dzt. € 32,00 zu entrichten, um die Ausfahrtsfreigabe zu erhalten (Verlustticket). Durch Störungen der Schrankenanlage und/oder nicht Erfassung des Kennzeichens und der damit verbundenen Ausfahrtsmöglichkeit, entstehen dem Einsteller keine Ansprüche auf Ersatz.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

7. In der Garage kommt sinngemäß die StVO mit ihren Bestimmungen zur Anwendung. In der Garage ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10km/h einzuhalten. Die Verkehrszeichen und die Bodenmarkierungen sind zu befolgen. Die Missachtung dieser Hinweise oder das Abstellen von Fahrzeugen auf Geh- oder Fahrwegen ist untersagt und kann (neben sonstigem Aufwändersatz) zum Entzug der Parkkarte bzw. der Aufkündigung des Dauerstellplatzvertrages führen.
8. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass ein oder mehrere angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend den Bodenmarkierungen genutzt werden können oder andere Markierungen missachtet werden, behält sich die MILLENNIUM City das Recht vor, an dem Fahrzeug eine mechanische Sperrvorrichtung anzubringen, um dieses an der Verbringung zu hindern und das Fahrzeug nur nach Zahlung eines Verlusttickets im Sinne einer Pönale (dzt. € 32,00) durch den Einsteller ausfahren zu lassen.
9. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Größe der Garage die MILLENNIUM City auf das Verhalten von Einzelpersonen kaum Einfluss nehmen kann. **Die MILLENNIUM City haftet daher auch nicht für das Verhalten Dritter, so insbesondere nicht für Beschädigungen, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruch, gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten.** Die MILLENNIUM City haftet nur für Schäden, die von ihren Dienstnehmern oder Gehilfen grob fahrlässig herbeigeführt wurden. (Die Haftung gemäß §§ 970 ff ABGB findet keine Anwendung). Die MILLENNIUM City haftet auch nicht für Schäden, die mittelbar und unmittelbar durch höhere Gewalt wie etwa Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Versagen technischer Einrichtungen, behördlicher Verfügungen, etc. entstehen. Jede Haftung ist der Höhe nach auf die im üblichen Umfang abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
10. Untersagt ist dem Einsteller das Einfahren und Abstellen eines mit Flüssiggas betriebenen sowie Fahrzeuge mit undichtem Vergaser, Tank, oder sonstigem Verlust von Flüssigkeiten (Öl, Treibstoff etc.). Untersagt ist weiters die Durchführung von Service- oder Reinigungsarbeiten aller Art an den abgestellten Fahrzeugen. Nach Abstellen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu sichern und zu versperren. Der Einsteller haftet für durch ihn oder den Nutzer seines Fahrzeuges verursachte Beschädigungen anderer Fahrzeuge, sowie von Garageneinrichtungen oder Verkehrszeichen. Derartige Vorfälle sind unverzüglich dem Center Management zu melden und der entstandene Schaden zu ersetzen.
11. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
12. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder mit abgelaufener Prüfvignette nach §57a Kraftfahrzeuggesetz ist unzulässig und berechtigt die MILLENNIUM City, das Fahrzeug aus der Garage zu entfernen oder entfernen zu lassen und den dafür entstandenen Aufwand einzufordern. Bis zur Zahlung dieser Aufwendungen kann das Fahrzeug von der MILLENNIUM City zurückbehalten werden.
13. Die MILLENNIUM City ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Parkordnung, so durch das Ausfahren ohne Ticketnutzung, die unzulässige Nutzung von Behinderten- und Frauenparkplätzen oder reservierten Parkplätzen, eine Zusatzgebühr von € 150,00- je Verletzungsfall einzuheben. Diesbezüglich behält sich die MILLENNIUM City das Recht vor, an dem Fahrzeug eine mechanische Sperrvorrichtung anzubringen, um dieses an der Verbringung zu hindern und das Fahrzeug nur nach Zahlung der Pönale wieder freizugeben. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden.
14. Bei Ablehnung der Garagenordnung ist die freie Ausfahrt aus der Garage möglich, sofern dies unverzüglich erfolgt.
15. Den Anordnungen des Garagenpersonals bzw. der Zentrumsleitung ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.

Der Eigentümer behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Laufe der Zeit Anpassungen dieser Garagenordnung an neue Gegebenheiten vorzunehmen. Für Fragen steht Ihnen das Center Management der Millennium City während der Bürozeiten gerne zur Verfügung (Tel: 01/24000-1000 // Email: office@millennium-city.at), außerhalb der Bürozeiten steht Ihnen der Portier gerne zur Verfügung (Tel: 01/24000-1160).